



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen; Vordruckentwürfe 2021 IV C 4 – S 2532/21/10001 : 070; 2021/0555629

Vielen Dank für die Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2021 zu übermitteln. Wir begrüßen, dass bereits einige unserer Vorschläge aus unserer Stellungnahme vom Januar 2021 aufgegriffen wurden, etwa die Einführung einer separaten Zeile für die Erfassung von Arbeitstagen im Homeoffice.

Im Nachgang zu unseren im Januar übermittelten Vorschlägen bitten wir ergänzend nachfolgende Anregungen zu berücksichtigen.

Anlage V

Zeile 40 und 52

In Zeile 52 ist die Vorsteuer einzutragen, die an andere Unternehmen gezahlt wurde. Diese Zeile wirkt aber lediglich nachrichtlich und geht nicht in die Berechnung des Überschusses ein. Es geht weder aus der Anlage noch aus der Anleitung hervor, dass der Erhaltungsaufwand für die umsatzsteuerpflichtige Vermietung in Zeile 40 brutto anzugeben ist. Den Steuerzahlern, die hier einen Nettobetrag angeben, gehen die entsprechenden Werbungskosten verloren. Ein Hinweis in der Anlage, dass die Beträge in der Zeile 40 brutto anzugeben sind, halten wir für notwendig.

Anleitung Anlage V

Zeile 33 bis 52

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Teilentgeltlichkeitsgrenze bei der Vermietung von bisher 66 Prozent auf 50 Prozent herabgesetzt. In der Anleitung der Anlage V wird erläutert, dass die Aufwendungen voll abzugsfähig sind, wenn die Mieteinnahmen für eine Wohnung mehr als 50 Prozent, jedoch weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete einschließlich umlagefähiger Kosten betragen und im Zeitraum der Vermietungstätigkeit voraussichtlich kein Verlust erwirtschaftet wird. Hier sollte der Begriff der „Totalüberschussprognose“ genannt werden. Den meisten Steuerzahlern dürfte außerdem nicht klar sein, über welchen Zeitraum eine solche Prognose aufzustellen ist.

Anleitung Anlage N

Zeile 27

Zum 1. Januar 2021 wurden die sog. Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale angehoben. Die Übungsleiterpauschale beträgt ab 2021 jährlich 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale wurde auf 840 Euro angehoben. Wir regen an, auf die neuen Pauschalen in der Anleitung hinzuweisen. Darüber hinaus wäre es hilfreich, die Begriffe „Übungsleiterpauschale“ und „Ehrenamtspauschale“ in der Anlage oder der Anleitung zu nennen, da viele Steuerzahler ihre entsprechenden Einnahmen der Bezeichnung „steuerfreie Aufwandsentschädigung“ nicht zuordnen können.

Anlage Mobilitätsprämie

Ab 2021 steigt die Entfernungspauschale für Pendler auf 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer, ab 2024 dann auf 38 Cent. Da Bürger, die unterhalb des Grundfreibetrags verdienen, nichts von der Erhöhung haben, ist es ab 2021 auch für Geringverdiener möglich, sich Fahrtkosten für den Arbeitsweg erstatten zu lassen. Und zwar mit der Mobilitätsprämie. Den meisten Steuerzahler dürfte die Berechnung der neuen Mobilitätsprämie noch nicht geläufig sein. Insbesondere weil Geringverdiener ohnehin regelmäßig keine Steuererklärung einreichen müssen, halten wir es für notwendig, eine Anleitung mit Erläuterungen rund um die neue Prämie anzufügen.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
7. Juli 2021*